

**Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister**

Amt für öffentliche Ordnung
3213/VIII/1

Ergänzung Nr. 1 zu Punkt 12

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 13.05.2024

VI. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg

Sachverhalt:

Abweichend von der bisherigen Beschlussvorlage soll die Änderungssatzung nicht am Tage nach der Bekanntmachung, sondern am 1.7.2024 in Kraft treten.

Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur VI. Änderung der
Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) – hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft Wilhelmstraße 158 beträgt monatlich 150,00 € für die Benutzung eines Zimmers in Einzelbelegung und 75,00 € für die Benutzung eines Zimmers in Doppelbelegung. Die Kosten für gemeinschaftlich genutzte Flächen (z.B. Gemeinschaftsküche, Bad, Gemeinschaftsraum u.ä.) sind in diesen Beträgen berücksichtigt. Die Nebenkosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr werden pauschaliert erhoben. Die Ermittlung und Festsetzung erfolgen durch das Ordnungsamt (siehe § 7 Abs. 1).

§ 2

§ 5 Absatz 5 entfällt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1.7.2024 in Kraft.

Siegburg, 08.05.2024